

§. 21.

Sind die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinärlich zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 18. finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Wasserzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marinedepartements beauftragt:
Duckwitz.

Nr. 236. Regierungsverordnung, die Aufhebung des sogenannten Nießboths im Fürstenthume Lobenstein-Eberdorf bet., vom 18. Mai 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 21.)

Nachdem Sr. Durchlaucht der Fürst gnädigst angeordnet hat, daß das für den Umfang des Fürstenthums Lobenstein-Eberdorf dem Landesgerichtlichen Justiz unter dem Namen